

Bedingungen für das Serviceentgelt

Stand: 01.01.2023

Bedingungen für die Ausführung des Auftrags zur Einrichtung (d. h. Be-/Abrechnung) eines Serviceentgelts

- Seite 2 – 3: Bedingungen für Investmentdepot, Wertpapierdepot, Managed Depot und Edelmetalldepot
- Seite 4 – 5: Bedingungen für bAV Depot, Arbeitszeitdepot, Collect Depot, Business Depot, Managed bAV Depot und Managed Arbeitszeit Depot

Bedingungen für die Ausführung des Auftrags zur Einrichtung (d. h. Be-/Abrechnung) eines Serviceentgelts (für Investmentdepot, Wertpapierdepot, Managed Depot und Edelmetalldepot)

1 Grundsätzliche Regelungen

Die Berechnung und Abrechnung des Serviceentgelts erfolgt durch die ebase im Namen und für Rechnung des Vermittlers.

Die ebase hat keine Kenntnis vom Inhalt und Zweck des zwischen dem Depot-/Kontoinhaber und dem Vermittler geschlossenen Vertrags und übernimmt keine Überprüfung/Überwachung der Richtigkeit/Rechtmäßigkeit hinsichtlich des Serviceentgelts und etwaiger Zahlungen an den Vermittler.

2 Abrechnungsmodalitäten für das Serviceentgelt

Das Serviceentgelt versteht sich inkl. der derzeit gültigen Umsatzsteuer gemäß UStG und passt sich bei deren Änderung entsprechend an.

3 Be-/Abrechnungszeitpunkt

Das Serviceentgelt berechnet sich prozentual auf die durchschnittlichen täglich bewerteten Depotbestände des jeweiligen Investmentdepots, Managed Depots, Edelmetalldepots, Wertpapierdepots (nachfolgend auch „Depot“ genannt) pro Kalenderquartal. Die Basis für die Berechnung des Serviceentgelts ist das vorangegangene Kalenderquartal. Das Serviceentgelt wird grundsätzlich am ersten Bankarbeitstag nach dem jeweiligen Quartalsultimo für das vorangegangene Kalenderquartal berechnet und anschließend abgerechnet sowie an den Vermittler ausgezahlt.

In den nachfolgenden Fällen erfolgt die Be- und Abrechnung des Serviceentgelts zu einem abweichenden Zeitpunkt:

- bei einer unterjährigen Beendigung des Depot-/Kontovertrags zum Zeitpunkt der Beendigung des Vertragsverhältnisses,
- bei einer Gesamtverfügung über die letzte Depotposition mit Bestand zum Gesamtverfügungszeitpunkt.

Das Serviceentgelt wird in diesen Fällen zeitanteilig be-/abgerechnet.

4 Abrechnung des Serviceentgelts über das Investmentdepot/Managed Depot

4.1 Abrechnung durch steuerpflichtigen Verkauf von Fondsanteilen bzw. Anteilbruchstücken

4.1.1 Im **Investmentdepot** erfolgt die Abrechnung des Serviceentgelts durch steuerpflichtigen Verkauf von Fondsanteilen bzw. Anteilbruchstücken. Zum Verkauf werden die Fondsanteile aus der Depotposition mit dem kürzesten Forward-Pricing und ausreichendem Bestand zur Abrechnung herangezogen. Sind mehrere Fonds mit dem selben Forward-Pricing im Investmentdepot enthalten, wird die Depotposition mit dem höchsten Bestand zur Abrechnung des Serviceentgelts herangezogen. Ist auf dem Formular „Auftrag zur Einrichtung eines Serviceentgelts für Vermittler“ eine bestimmte Depotposition zur Abrechnung des Serviceentgelts angegeben, wird das Serviceentgelt von dieser Depotposition abgerechnet, sofern der Bestand auf dieser Depotposition ausreicht. Kann von keiner Depotposition im Investmentdepot das Serviceentgelt in voller Höhe abgerechnet werden, wird nur die Depotposition mit dem höchsten Bestand unabhängig vom Forward-Pricing zur Abrechnung des Serviceentgelts herangezogen, d. h. es wird das Serviceentgelt nur in dieser Höhe abgerechnet und an den Vermittler ausgezahlt. Die ebase wird in diesem Fall den Differenzbetrag zwischen dem abgerechneten Serviceentgelt und dem zwischen dem Depot-/Kontoinhaber und dem Vermittler vereinbarten Serviceentgelt nicht auf eine andere Weise erheben bzw. einziehen und an diesen auszahlen. Sofern das Investmentdepot keinen Bestand hat, wird die ebase das Serviceentgelt für den Vermittler nicht auf eine andere Weise be-/abrechnen und an diesen auszahlen. Bei der Angabe einer bestimmten Depotposition zur Abrechnung des Serviceentgelts durch den/die Depot-/Kontoinhaber, wird im Falle einer Fondsfusion, die Angabe der alten Depotposition nicht auf die neue Depotposition übertragen. Hierfür ist eine Neueinrichtung des Formulars „Auftrag zur Einrichtung eines Serviceentgelts für Vermittler“ mit Angabe zur Verwendung einer bestimmten Depotposition erforderlich.

4.1.2 Im **Managed Depot** erfolgt die Abrechnung des Serviceentgelts durch steuerpflichtigen Verkauf von Fondsanteilen bzw. Anteilbruchstücken gemäß der Ist-Struktur des Fondsportfolios oder aus einem vom Vermögensverwalter vorgegebenen Fonds im Fondsportfolio. Sofern der Depotbestand des vom Vermögensverwalter vorgegebenen Fonds nicht in voller Höhe ausreicht, werden zusätzlich in Höhe des noch fehlenden Betrags (Differenzbetrag) Fondsanteile bzw. Anteilbruchstücke der anderen Fonds aus dem Fondsportfolio gemäß der Ist-Struktur des Fondsportfolios verkauft. Reicht auch der Differenzbetrag zur Abrechnung des mit dem Vermittler vereinbarten Serviceentgelts in voller Höhe nicht aus, wird die ebase den dann noch fehlenden Betrag nicht auf eine andere Weise erheben bzw. einziehen und an den Vermittler auszahlen. Ist die Abrechnung an dem vom Vermögensverwalter vorgegebenen Fonds aufgrund anderer Einschränkungen (z. B. Sperre am Fonds) nicht möglich, erfolgt die Abrechnung des Serviceentgelts durch Verkauf entsprechender Fondsanteile bzw. Anteilbruchstücke gemäß der Ist-Struktur des Fondsportfolios im Managed Depot. Sofern das Managed Depot keinen Bestand hat, wird die ebase das Serviceentgelt für den Vermittler nicht auf eine andere Weise be-/abrechnen und an diesen auszahlen.

4.1.3 Ausnahmeregelungen für die Be- und Abrechnung des Serviceentgelts über das Investmentdepot und Managed Depot

4.1.3.1 Liegt der ebase eine Verpfändungsvereinbarung vor, ist die Be- und Abrechnung des Serviceentgelts nur dann möglich, wenn die schriftliche Zustimmung des Pfandnehmers auf dem Formular „Auftrag zur Einrichtung eines Serviceentgelts für Vermittler“ erteilt wird.

Liegt bereits ein Auftrag zur Be- und Abrechnung des Serviceentgelts vor und es wird eine neue Verpfändungsvereinbarung eingereicht, wird das Serviceentgelt ab der Erfassung der Verpfändung bei der ebase beendet. Es muss das Formular „Auftrag zur Einrichtung eines Serviceentgelts für Vermittler“ mit Zustimmung des Pfandnehmers neu eingereicht werden.

4.1.3.2 Bei unter Betreuung stehenden Depot-/Kontoinhaber/n ist die Be- und Abrechnung des Serviceentgelts möglich, sofern dies ohne Zustimmung des Vormundschaftsgerichtes (befreiter Betreuer) erfolgen kann und der befreite Betreuer auf dem Formular „Auftrag zur Einrichtung eines Serviceentgelts für Vermittler“ unterschrieben hat. Ist dies nicht der Fall, erfolgt keine Abrechnung des Serviceentgelts.

4.1.3.3 Bei Kenntnis über den Todesfall des Depot-/Kontoinhabers bzw. bei einem Gemeinschaftsdepot bei Kenntnis über den Todesfall von allen Depot-/Kontoinhabern, bei Insolvenz oder vorhandenem Pfändungs- und Überweisungsbeschluss erfolgt keine Abrechnung des Serviceentgelts.

4.1.3.4 Sind im Investmentdepot/Managed Depot nur noch gesperrte Fonds (z. B. bei einer Handlungsaussetzung) vorhanden, erfolgt keine Abrechnung des Serviceentgelts. Sobald die Sperre wieder aufgehoben wird, wird das Serviceentgelt ab dem Zeitpunkt der Kenntnis über die Aufhebung der Sperre wieder abgerechnet.

4.1.3.5 Die ebase wird in den Fällen, in denen keine Abrechnung des Serviceentgelts möglich ist, das Serviceentgelt für den Vermittler auch nicht auf eine andere Weise abrechnen und an diesen auszahlen.

4.2 Abrechnung des Serviceentgelts über das Konto flex

Die Abrechnung des Serviceentgelts erfolgt über das **Konto flex** bei der ebase, sofern der Depot-/Kontoinhaber dies im „Auftrag zur Einrichtung eines Serviceentgelts für Vermittler“ vereinbart hat. Ein durch das Serviceentgelt entstandener Sollsaldo auf dem Konto flex führt, sofern mit dem Kunden keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde, zu keinem Überziehungskredit gemäß § 504 BGB, sondern zu einer geduldeten Überziehung gemäß § 505 BGB. Gemäß den „Bedingungen für geduldete Überziehungen“ werden auf einen Sollsaldo Sollzinsen berechnet.

4.2.1 Ausnahmeregelungen für die Be- und Abrechnung des Serviceentgelts über das Konto flex

4.2.1.1 Bei Konten

- von minderjährigen Depot-/Kontoinhaber
- von unter Betreuung stehenden Depot-/Kontoinhaber ohne die Zustimmung des Vormundschaftsgerichtes (befreiter Betreuer)
- mit einer Verpfändung
- von Firmen

mit nicht ausreichendem Kontoguthaben erfolgt die Abrechnung des Serviceentgelts nicht über das Konto flex, sondern gemäß den Regelungen unter Punkt „Abrechnung durch steuerpflichtigen Verkauf von Fondsanteilen bzw. Anteilbruchstücken“ dieser Bedingungen.

4.2.1.2 Liegt der ebase eine Verpfändungsvereinbarung vor, ist die Be- und Abrechnung des Serviceentgelts nur dann möglich, wenn die schriftliche Zustimmung des Pfandnehmers auf dem Formular „Auftrag zur Einrichtung eines Serviceentgelts für Vermittler“ erteilt wird.

Liegt bereits ein Auftrag zur Be- und Abrechnung des Serviceentgelts vor und es wird eine neue Verpfändungsvereinbarung eingereicht, wird das Serviceentgelt ab der Erfassung der Verpfändung bei der ebase beendet. Es muss das Formular „Auftrag zur Einrichtung eines Serviceentgelts für Vermittler“ mit Zustimmung des Pfandnehmers neu eingereicht werden

4.2.1.3 Bei unter Betreuung stehenden Depot-/Kontoinhaber/n ist die Be- und Abrechnung des Serviceentgelts möglich, sofern dies ohne Zustimmung des Vormundschaftsgerichtes (befreiter Betreuer) erfolgen kann und der befreite Betreuer auf dem Formular „Auftrag zur Einrichtung eines Serviceentgelts für Vermittler“ unterschrieben hat. Ist dies nicht der Fall, erfolgt keine Abrechnung des Serviceentgelts.

4.2.1.4 Bei Kenntnis über den Todesfall des Depot-/Kontoinhabers bzw. bei einem Gemeinschaftsdepot bei Kenntnis über den Todesfall von allen Depot-/Kontoinhabern, bei Insolvenz oder vorhandenem Pfändungs- und Überweisungsbeschluss erfolgt keine Abrechnung des Serviceentgelts.

4.2.1.5 Eine Abrechnung vom Konto flex ist bei unterjähriger Beendigung des Depot-/Kontovertrags oder ggf. bei Gesamtverfügung der letzten Depotposition mit Bestand nicht möglich. In diesem Fall erfolgt die Abrechnung gemäß den Regelungen unter Punkt „Abrechnung durch steuerpflichtigen Verkauf von Fondsanteilen bzw. Anteilbruchstücken“ dieser Bedingungen.

- 4.2.1.6 Die ebase wird in den Fällen, in denen keine Abrechnung des Serviceentgelts möglich ist, das Serviceentgelt für den Vermittler nicht auf eine andere Weise abrechnen und an diesen auszahlen.
- 4.2.1.7 Bei Überziehung des Konto flex ohne der Möglichkeit des Ausgleichs über das Depot gemäß dem vertraglich vereinbarten AGB-Pfandrecht gemäß den Regelungen unter Punkt „Vereinbarung eines Pfandrechts zugunsten der ebase“ in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der European Bank for Financial Services GmbH (ebase®) für Privatanleger behält sich die ebase das Recht der Stornierung des Serviceentgelts vor.

5 Abrechnung des Serviceentgelts über das Konto flex bei einem bestehenden Wertpapierdepot/Edelmetalldepot

- 5.1 Die Abrechnung des Serviceentgelts erfolgt grundsätzlich über das Konto flex bei der ebase. Eine Abrechnung durch steuerpflichtigen Verkauf von Wertpapieren aus dem Wertpapierdepot bzw. von Edelmetallen aus dem Edelmetalldepot ist nicht möglich. Ein durch das Serviceentgelt entstandener Sollsaldo auf dem Konto flex führt, sofern mit dem Kunden keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde, zu keinem Überziehungskredit gemäß § 504 BGB, sondern zu einer geduldeten Überziehung gemäß § 505 BGB. Gemäß den „Bedingungen für geduldete Überziehungen“ werden auf einen Sollsaldo Sollzinsen berechnet.
- 5.2 Ausnahmeregelungen für die Be- und Abrechnung des Serviceentgelts über das Konto flex bei einem bestehenden Wertpapierdepot/Edelmetalldepot
- 5.2.1 Bei Konten
- von minderjährigen Depot-/Kontoinhaber
 - von unter Betreuung stehenden Depot-/Kontoinhaber ohne die Zustimmung des Vormundschaftsgerichtes (befreiter Betreuer)
 - mit einer Verpfändung
 - von Firmen
- mit nicht ausreichendem Kontoguthaben erfolgt keine Abrechnung des Serviceentgelts.
- 5.2.2 Liegt der ebase eine Verpfändungsvereinbarung vor, ist die Be- und Abrechnung des Serviceentgelts nur dann möglich, wenn die schriftliche Zustimmung des Pfandnehmers auf dem Formular „Auftrag zur Einrichtung eines Serviceentgelts für Vermittler“ erteilt wird.
- Liegt bereits ein Auftrag zur Be- und Abrechnung des Serviceentgelts vor und es wird eine neue Verpfändungsvereinbarung eingereicht, wird das Serviceentgelt ab der Erfassung der Verpfändung bei der ebase beendet. Es muss das Formular „Auftrag zur Einrichtung eines Serviceentgelts für Vermittler“ mit Zustimmung des Pfandnehmers neu eingereicht werden
- 5.2.3 Bei unter Betreuung stehenden Depot-/Kontoinhaber/n ist die Be- und Abrechnung des Serviceentgelts möglich, sofern dies ohne Zustimmung des Vormundschaftsgerichtes (befreiter Betreuer) erfolgen kann und der befreite Betreuer auf dem Formular „Auftrag zur Einrichtung eines Serviceentgelts für Vermittler“ unterschrieben hat. Ist dies nicht der Fall, erfolgt keine Abrechnung des Serviceentgelts.
- 5.2.4 Bei Kenntnis über den Todesfall des Depot-/Kontoinhabers bzw. bei einem Gemeinschaftsdepot bei Kenntnis über den Todesfall von allen Depot-/Kontoinhabern, bei Insolvenz oder vorhandenem Pfändungs- und Überweisungsbeschluss erfolgt keine Abrechnung des Serviceentgelts.
- 5.2.5 Eine Abrechnung vom Konto flex ist bei unterjähriger Beendigung des Wertpapierdepot- und Kontovertrags nicht möglich.
- 5.2.6 Eine Abrechnung eines Serviceentgelts für ein Wertpapierdepot erfolgt nur dann, wenn das jeweilige Wertpapierdepot mit einem Konto flex zum Be-/Abrechnungszeitpunkt gemäß dem Punkt „Be-/Abrechnungszeitpunkt“ dieser Bedingungen noch besteht.
- 5.2.7 Eine Abrechnung eines Serviceentgelts für ein Edelmetalldepot bei unterjähriger Beendigung des Edelmetalldepotvertrags oder ggf. bei Gesamtverfügung erfolgt durch einen Einbehalt vom Verkaufserlös. Bei einem internen Übertrag oder bei einer effektiven Auslieferung von Edelmetallen erfolgt keine Be- und Abrechnung des Serviceentgelts.
- 5.2.8 Die ebase wird in den Fällen, in denen keine Abrechnung des Serviceentgelts möglich ist, das Serviceentgelt für den Vermittler nicht auf eine andere Weise abrechnen und an diesen auszahlen.
- 5.2.9 Bei Überziehung des Konto flex ohne der Möglichkeit des Ausgleichs über das Depot gemäß dem vertraglich vereinbarten AGB-Pfandrecht gemäß den Regelungen unter Punkt „Vereinbarung eines Pfandrechts zugunsten der ebase“ in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der European Bank for Financial Services GmbH (ebase®) für Privatanleger behält sich die ebase das Recht der Stornierung des Serviceentgelts vor.

6 Beginn der Berechnung des Serviceentgelts

Die Berechnung des Serviceentgelts erfolgt ab dem Erfassungszeitpunkt spätestens acht Bankarbeitstage nach Auftragseingang bei der ebase. Eine rückwirkende Erfassung für ein bereits beendetes Kalenderquartal ist nicht möglich.

7 Änderung des Auftrags

Mit Änderung des Auftrags bzw. mit Änderung der Höhe des Serviceentgelts werden die bisher erteilten Aufträge zur Einrichtung des Serviceentgelts für Vermittler für die in dem neuen Auftrag zur Einrichtung des Serviceentgelts angegebenen Depots widerrufen. Die Änderung des Serviceentgelts erfolgt ab dem Erfassungszeitpunkt spätestens acht Bankarbeitstage nach Auftragseingang bei der ebase.

Eine anteilige Be- und Abrechnung des Serviceentgelts erfolgt zum nächsten regelmäßigen Be- und Abrechnungszeitpunkt. Eine rückwirkende Änderung für ein bereits beendetes Kalenderquartal ist nicht möglich.

8 Widerruf des Auftrags durch den Depot-/Kontoinhaber

Der Auftrag zur Be- und Abrechnung eines Serviceentgelts kann von jedem Depot-/Kontoinhaber einzeln widerrufen werden (ausgenommen Depot-/Kontoinhaber mit gemeinschaftlichem Verfügungsberechtigung) – jedoch nur für das jeweils laufende Kalenderquartal. Die Mitteilung eines Depot-/Kontoinhabers, dass ein Vertragsverhältnis mit dem Vermittler nicht mehr besteht, wird von der ebase ebenfalls als Widerruf dieses Auftrags ausgelegt. Durch den Widerruf erlischt der Auftrag ab dem Erfassungszeitpunkt spätestens acht Bankarbeitstage nach Auftragseingang bei der ebase. Ein Widerruf des Auftrags muss gegenüber der ebase unverzüglich und aus Beweisgründen möglichst schriftlich, mindestens in Textform, erfolgen.

Darüber hinaus gelten die Regelungen für eine anteilige Be- und Abrechnung gemäß dem Punkt „Be-/Abrechnungszeitpunkt“ dieser Bedingungen.

9 Sonstige Regelungen

- 9.1 Der Auftrag zur Einrichtung des Serviceentgelts endet nicht bei Eintritt der Volljährigkeit.
- 9.2 Der Auftrag zur Einrichtung des Serviceentgelts endet automatisch (ohne, dass es einer Kündigung bedarf), wenn die Zusammenarbeit zwischen der ebase und der Vertriebsorganisation des Vermittlers bzw. der Depot-/Kontovertrag zwischen der ebase und dem Kunden beendet wird.

Bedingungen für die Ausführung des Auftrags zur Einrichtung (d. h. Be-/Abrechnung) eines Serviceentgelts (für bAV Depot, Arbeitszeitdepot, Collect Depot, Business Depot, Managed bAV Depot und Managed Arbeitszeit Depot)

1 Grundsätzliche Regelungen

Die Berechnung und Abrechnung des Serviceentgelts erfolgt durch die ebase im Namen und für Rechnung des Vermittlers/Administrators.

Die ebase hat keine Kenntnis vom Inhalt und Zweck des zwischen der Gesellschaft und dem Vermittler/Administrator geschlossenen Vertrags und übernimmt keine Überprüfung/Überwachung der Richtigkeit/Rechtmäßigkeit hinsichtlich des Serviceentgelts und etwaiger Zahlungen an den Vermittler/Administrator.

2 Abrechnungsmodalitäten für das Serviceentgelt

Das Serviceentgelt versteht sich inkl. der derzeit gültigen Umsatzsteuer gemäß UStG und passt sich bei deren Änderung entsprechend an.

3 Be-/Abrechnungszeitpunkt

Das Serviceentgelt berechnet sich prozentual auf die durchschnittlichen täglich bewerteten Depotbestände des jeweiligen Collect Depot/Business Depot/bAV Depot/Arbeitszeitdepot, Managed bAV Depot bzw. Managed Arbeitszeit Depot (nachfolgend auch „Depot“ genannt) pro Kalenderquartal. Die Basis für die Berechnung des Serviceentgelts ist das vorangegangene Kalenderquartal. Das Serviceentgelt wird grundsätzlich am ersten Bankarbeitstag nach dem jeweiligen Quartalsultimo für das vorangegangene Kalenderquartal berechnet und anschließend abgerechnet sowie an den Vermittler/Administrator ausgezahlt.

In den nachfolgenden Fällen erfolgt eine Be- und Abrechnung des Serviceentgelts zu einem abweichenden Zeitpunkt:

- bei einer unterjährigen Beendigung des Depot-/Kontovertrags zum Zeitpunkt der Beendigung des Vertragsverhältnisses,
- bei einer Gesamtverfügung über die letzte Depotposition mit Bestand zum Gesamtverfügungszeitpunkt.

Das Serviceentgelt wird in diesen Fällen zeitanteilig be-/abgerechnet.

4 Abrechnung des Serviceentgelts über das Collect Depot/Business Depot/ bAV Depot/Arbeitszeitdepot (nachfolgend „Investmentdepot“ genannt) sowie Managed bAV Depot bzw. Managed Arbeitszeit Depot (nachfolgend „Managed Depot“ genannt)

4.1 Abrechnung durch steuerpflichtigen Verkauf von Fondsanteilen bzw. Anteilbruchstücken

4.1.1 Im **Investmentdepot** erfolgt die Abrechnung des Serviceentgelts durch steuerpflichtigen Verkauf von Fondsanteilen bzw. Anteilbruchstücken. Zum Verkauf werden die Fondsanteile aus der Depotposition mit dem kürzesten Forward-Pricing und ausreichendem Bestand zur Abrechnung herangezogen. Sind mehrere Fonds mit dem selben Forward-Pricing im Investmentdepot enthalten, wird die Depotposition mit dem höchsten Bestand zur Abrechnung des Serviceentgelts herangezogen. Ist auf dem Formular „Auftrag zur Einrichtung eines Serviceentgelts für Vermittler/Administratoren“ eine bestimmte Depotposition zur Abrechnung des Serviceentgelts angegeben, wird das Serviceentgelt von dieser Depotposition abgerechnet, sofern der Bestand auf dieser Depotposition ausreicht. Kann von keiner Depotposition im Investmentdepot das Serviceentgelt in voller Höhe abgerechnet werden, wird nur die Depotposition mit dem höchsten Bestand unabhängig vom Forward-Pricing zur Abrechnung des Serviceentgelts herangezogen, d. h. es wird das Serviceentgelt nur in dieser Höhe abgerechnet und an den Vermittler/Administrator ausgezahlt. Die ebase wird in diesem Fall, den Differenzbetrag zwischen dem abgerechneten Serviceentgelt und dem zwischen der Gesellschaft und dem Vermittler/Administrator vereinbarten Serviceentgelt nicht auf eine andere Weise erheben bzw. einziehen und an diesen auszahlen. Sofern das Investmentdepot keinen Bestand hat, wird die ebase das Serviceentgelt für den Vermittler/Administrator nicht auf eine andere Weise be-/abrechnen und an diesen auszahlen. Bei der Angabe einer bestimmten Depotposition zur Abrechnung des Serviceentgelts durch die Gesellschaft, wird im Falle einer Fondsfusion, die Angabe der alten Depotposition nicht auf die neue Depotposition übertragen. Hierfür ist eine Neueinreichung des Formulars „Auftrag zur Einrichtung eines Serviceentgelts für Vermittler/Administratoren“ mit Angabe zur Verwendung einer bestimmten Depotposition erforderlich.

4.1.2 Im **Managed Depot** erfolgt die Abrechnung des Serviceentgelts durch steuerpflichtigen Verkauf von Fondsanteilen bzw. Anteilbruchstücken gemäß der Ist-Struktur des Fondsportfolios oder aus einem vom Vermögensverwalter vorgegebenen Fonds im Fondsportfolio. Sofern der Depotbestand des vom Vermögensverwalter vorgegebenen Fonds nicht in voller Höhe ausreicht, werden zusätzlich in Höhe des noch fehlenden Betrags (Differenzbetrag) Fondsanteile bzw. Anteilbruchstücke der anderen Fonds aus dem Fondsportfolio gemäß der Ist-Struktur des Fondsportfolios verkauft. Reicht auch der Differenzbetrag zur Abrechnung des mit dem Vermittler/Administrator vereinbarten Serviceentgelts nicht in voller Höhe aus, wird die ebase den dann noch fehlenden Betrag nicht auf eine andere Weise erheben bzw. einziehen und an den Vermittler/Administrator auszahlen. Ist die Abrechnung an dem vom Vermögensverwalter vorgegebenen Fonds aufgrund anderer Einschränkungen (z. B. Sperre am Fonds) nicht möglich, erfolgt die Abrechnung des

Serviceentgelts durch Verkauf entsprechender Fondsanteile bzw. Anteilbruchstücke gemäß der Ist-Struktur des Fondsportfolios im Managed Depot. Sofern das Managed Depot keinen Bestand hat, wird die ebase das Serviceentgelt für den Vermittler/Administrator nicht auf eine andere Weise be-/abrechnen und an diesen auszahlen.

4.1.3 Ausnahmeregelungen für die Be- und Abrechnung des Serviceentgelts über das Investmentdepot und Managed Depot

4.1.3.1 Bei Kenntnis über Insolvenz oder vorhandenem Pfändungs- und Überweisungsbeschluss erfolgt keine Abrechnung des Serviceentgelts.

4.1.3.2 Sind im Investmentdepot/Managed Depot nur noch gesperrte Fonds (z. B. bei einer Handlungsaussetzung) vorhanden, erfolgt keine Abrechnung des Serviceentgelts. Sobald die Sperre wieder aufgehoben wird, wird das Serviceentgelt ab dem Zeitpunkt der Aufhebung der Sperre wieder abgerechnet.

4.1.3.3 Die ebase wird in den Fällen, in denen keine Abrechnung des Serviceentgelts möglich ist, das Serviceentgelt für den Vermittler/Administrator auch nicht auf eine andere Weise abrechnen und an diesen auszahlen.

4.1.4 Zusätzliche Ausnahmeregelungen für die Be- und Abrechnung des Serviceentgelts über das Business Depot

Liegt der ebase für das Business Depot eine Verpfändungsvereinbarung vor, ist die Be- und Abrechnung des Serviceentgelts nur dann möglich, wenn die schriftliche Zustimmung des Pfandnehmers auf dem Formular „Auftrag zur Einrichtung eines Serviceentgelts für Vermittler/Administratoren“ erteilt wird.

Liegt bereits ein Auftrag zur Be- und Abrechnung des Serviceentgelts vor und es wird eine neue Verpfändungsvereinbarung eingereicht, wird das Serviceentgelt ab der Erfassung der Verpfändung bei der ebase beendet. Es muss das Formular „Auftrag zur Einrichtung eines Serviceentgelts für Vermittler/Administratoren“ mit Zustimmung des Pfandnehmers neu eingereicht werden.

4.2 Abrechnung des Serviceentgelts über das Collect Konto/Business Konto

Die Abrechnung des Serviceentgelts erfolgt über das **Collect Konto/Business Konto** bei der ebase, sofern die Gesellschaft dies im „Auftrag zur Einrichtung eines Serviceentgelts für Vermittler/Administratoren“ vereinbart hat und sofern ausreichendes Kontoguthaben auf dem Collect Konto/Business Konto vorhanden ist. Ist die Abrechnung des Serviceentgelts auf dem Collect Konto/Business Konto aufgrund eines nicht ausreichenden Kontoguthabens nicht möglich, erfolgt die Abrechnung des Serviceentgelts nicht über das Collect Konto/Business Konto, sondern gemäß den Regelungen unter Punkt „Abrechnung durch steuerpflichtigen Verkauf von Fondsanteilen bzw. Anteilbruchstücken“ dieser Bedingungen.

4.2.1 Ausnahmeregelungen für die Be- und Abrechnung des Serviceentgelts über das Collect Konto/Business Konto

4.2.1.1 Bei Kenntnis über Insolvenz oder vorhandenem Pfändungs- und Überweisungsbeschluss erfolgt keine Abrechnung des Serviceentgelts.

4.2.1.2 Eine Abrechnung des Collect Konto/Business Konto ist bei unterjähriger Beendigung des Depot-/Kontovertrags oder ggf. bei Gesamtverfügung der letzten Depotposition mit Bestand nicht möglich. In diesem Fall erfolgt die Abrechnung gemäß den Regelungen unter Punkt „Abrechnung durch steuerpflichtigen Verkauf von Fondsanteilen bzw. Anteilbruchstücken“ dieser Bedingungen.

4.2.1.3 Die ebase wird in den Fällen, in denen keine Abrechnung des Serviceentgelts möglich ist, das Serviceentgelt für den Vermittler/Administrator nicht auf eine andere Weise abrechnen und an diesen auszahlen.

4.2.2 Zusätzliche Ausnahmeregelungen für die Be- und Abrechnung des Serviceentgelts über das Business Konto

Liegt der ebase für das Business Konto eine Verpfändungsvereinbarung vor, ist die Be- und Abrechnung des Serviceentgelts nur dann möglich, wenn die schriftliche Zustimmung des Pfandnehmers auf dem Formular „Auftrag zur Einrichtung eines Serviceentgelts für Vermittler/Administratoren“ erteilt wird.

Liegt bereits ein Auftrag zur Be- und Abrechnung des Serviceentgelts vor und es wird eine neue Verpfändungsvereinbarung eingereicht, wird das Serviceentgelt ab der Erfassung der Verpfändung bei der ebase beendet. Es muss das Formular „Auftrag zur Einrichtung eines Serviceentgelts für Vermittler/Administratoren“ mit Zustimmung des Pfandnehmers neu eingereicht werden

5 Beginn der Berechnung des Serviceentgelts

Die Berechnung des Serviceentgelts erfolgt ab dem Erfassungszeitpunkt spätestens acht Bankarbeitstage nach Auftragseingang bei der ebase. Eine rückwirkende Erfassung für ein bereits beendetes Kalenderquartal ist nicht möglich.

6 Änderung des Auftrags

Mit Änderung des Auftrags bzw. mit Änderung der Höhe des Serviceentgelts werden die bisher erteilten Aufträge zur Einrichtung des Serviceentgelts für Vermittler/Administratoren für die in dem neuen Auftrag zur Einrichtung des Ser-

viceentgelts angegebenen Depots widerrufen. Die Änderung des Serviceentgelts erfolgt ab dem Erfassungszeitpunkt spätestens acht Bankarbeitstage nach Auftragsseingang bei der ebase.

Eine anteilige Be- und Abrechnung des Serviceentgelts erfolgt zum nächsten regelmäßigen Be- und Abrechnungszeitpunkt. Eine rückwirkende Änderung für ein bereits beendetes Kalenderquartal ist nicht möglich.

7 Widerruf des Auftrags durch die Gesellschaft

Der Auftrag zur Be- und Abrechnung eines Serviceentgelts kann von der Gesellschaft widerrufen werden – jedoch nur für das jeweils laufende Kalenderquartal. Die Mitteilung der Gesellschaft, dass ein Vertragsverhältnis mit dem Vermittler/Administrator nicht mehr besteht, wird von der ebase ebenfalls als Widerruf dieses Auftrags ausgelegt. Durch den Widerruf erlischt der Auftrag ab dem Erfassungszeitpunkt spätestens acht Bankarbeitstage nach Auftragsseingang bei der ebase. Ein Widerruf des Auftrags muss gegenüber der ebase unverzüglich und aus Beweisgründen möglichst schriftlich, mindestens in Textform, erfolgen.

Darüber hinaus gelten die Regelungen für eine anteilige Be- und Abrechnung gemäß dem Punkt „Be-/Abrechnungszeitpunkt“ dieser Bedingungen.

8 Sonstige Regelungen

Der Auftrag zur Einrichtung des Serviceentgelts endet automatisch (ohne, dass es einer Kündigung bedarf), wenn die Zusammenarbeit zwischen der ebase und der Vertriebsorganisation des Vermittlers/Administrators bzw. der Depot-/Kontovertrag zwischen der ebase und der Gesellschaft beendet wird.